



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/34-II/2/89

An den
Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	40 GE 9
Datum:	17. JULI 1989
Verteilt	21. Juli 1989

Jelf
AWmer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BM für Wissenschaft und Forschung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend die Beschränkung in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird

Das Bundeskanzleramt, Sektion II, erlaubt sich in der Anlage die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend die Beschränkung in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnis zu bringen.

Beilage (25-fach)

12. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

quad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/34-III/2/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

GZ 12.912/1-33/89
vom 21. April 1989

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
welchem das Bundesgesetz betreffend
die Beschränkung in der Verfügung über
Gegenstände von geschichtlicher oder
kultureller Bedeutung (Denkmalschutz-
gesetz) geändert wird

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend die Beschränkung in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, bestehen aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung grundsätzlich keine Bedenken.

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird vom do. Bundesministerium zwar ein Personalmehrbedarf von insgesamt fünf Planstellen ermittelt, dessen Ermittlungsgrundlage jedoch ist nicht ersichtlich und daher das Ausmaß des Bedarfes nicht nachvollziehbar.

./2

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf läßt sich ein umfangreiches und belastungsintensives Verfahren ableiten. Die Festlegung des offensichtlich geschätzten und nicht ermittelten Personalmehrbedarfes dürfte unter der Voraussetzung, daß vom Bundesgesetzgeber keine gravierenden Änderungen vorgenommen werden, vorgenommen worden sein.

Die fehlende Kalkulationsbasis für die Personalbedarfsermittlung muß bemängelt werden, da es aufgrund aktueller Erfahrungswerte mit Bodenfunden möglich sein müßte, Näherungswerte zu finden.

Zur Kostenberechnung fällt auch auf, daß die beim Kapitel 14 anfallenden Sachausgaben eine Berechnungsbasis aufweisen, für die Personalausgaben und die für die mittelbare Bundesverwaltung entstehenden Mehrbelastungen jedoch nicht einmal geschätzte Näherungswerte angeboten werden.

12. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

